

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Umwelt, Energie, Naturschutz  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST  
02.04.2024 10:31

8983 | 2024

**Den Mitgliedern des  
AfILF**

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3384  
zu Drs. 7/9392

02. April 2024

**Stellungnahme:**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes –  
Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Windenergieausbaus**

Gesetzentwurf der Fraktion CDU

– Drucksache 7/9392 –

hier: Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer  
Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Erneuerbare Energien Netzwerk (TheEN) e.V. gibt hiermit zu  
dem oben genannten Gesetzentwurf folgende Stellungnahme ab:

Der TheEN und seine Mitglieder vertreten das Ziel, die künftige Energieversor-  
gung auf 100 % Erneuerbare Energien bis 2040 wie im Thüringer Klimagesetz  
(ThürKlimaG) verankert, zu unterstützen und zu gestalten.

Die Windenergie leistet als Energiequelle einen wichtigen Beitrag zur Daseins-  
vorsorge und öffentlichen Sicherheit im Sinne des „überragenden öffentlichen  
Interesses“ (§ 2 EEG) und soll in den Regionen ihre Flächenbeitragswerte ent-  
sprechend § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindGB) erreichen.  
Die Nutzung der Windenergie ist heute schon wichtig für den Umbau der Ener-  
gieversorgung in **Unternehmen wie Industrie- und Gewerbegebieten** sowie zur  
Absicherung der Umsetzung der **Dekarbonisierung der Fernwärmenetze** (Um-  
setzung der Wärmenetzstrategien nach § 8, Abs. 5 ThürKlimaG).

Der TheEN kann die Sicherung der raumordnerischen Steuerung des Wind-  
energieausbaus nachvollziehen, insbesondere in Planungsregionen, in denen  
kein gültiger Sachlicher Teilplan Windenergie besteht.

Die derzeit vorliegende Fassung des Gesetzentwurfes lehnen wir ab und weisen **ausdrücklich** darauf hin, dass der Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU einer **dringenden Schärfung bedarf**, um den stockenden Ausbau der Windenergie in Thüringen nicht weiter zu verzögern und einen zeitlichen Ausbaustopp von bis zu drei Jahren durch faktische Entprivilegierung zu erzeugen. Die **Windenergienutzung im Außenbereich ist bundesgesetzlich abschließend geregelt**. Um eine Steuerung auch im Sinne der Akzeptanz bei der Bevölkerung zu ermöglichen, ist die **dringende Schärfung an den folgenden vier Sachverhalten umzusetzen**:

1. Die Untersagung muss **nur** auf **Gebiete außerhalb von Windvorranggebieten** sowie außerhalb der im **Entwurf ausgewiesenen Windvorranggebieten** vorgenommen werden und so im § 17 a des Thüringer Landesplanungsgesetzes festgehalten werden.
2. Das im Bundesgesetz geregelte Repowering: **§ 245e Abs. 3 BauGB** ermöglicht die Realisierung von Repoweringvorhaben i.S.d. § 16b BImSchG sogar außerhalb von geltenden, wirksamen bauleitplanerischen Konzentrationszonen bzw. regionalplanerischen Vorranggebieten für die Windenergie. Das **Repowering muss weiterhin möglich sein** und im §17a des Thüringer Landesplanungsgesetzes explizit von raumordnerischen Untersagungen ausgenommen sein.
3. Das Bundesrecht bezüglich der **Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 3 BAuGB ist** auch im Freistaat Thüringen **einzuhalten**. Das heißt, auch diese potentiellen kommunalen Flächen sind klar von den raumordnerischen Untersagungen ausgenommen und dies muss so im geplanten § 17a des Thüringer Landesplanungsgesetzes formuliert sein.
4. Es muss in §17 a festgehalten werden, dass die im Regionalplan enthaltenen **Prüfflächen** einer ausführliche **Einzelfallprüfung** im Hinblick auf Energieversorgung von Industrie, Kommunen und Gewerbe sowie vorhandene Netzinfrastruktur **unterzogen** werden müssen, um die Entlastung der regionalen und überregionalen Stromnetzinfrastrukturen, die Entlastung von netzgebundenen Kosten sowie regionale Wertschöpfung zu ermöglichen.

Erfurt, 02.04.2024

Der Vorstand